

Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit –
Verwaltungsrechtlicher Kurs 2013

„Verfügungen verfassen leicht gemacht“

Allgemeine Einführung, Verwaltungsrecht,
Verwaltungsverfahren, Verfügungen

Lernziele

- Sie können die Grundprinzipien des allgemeinen Verwaltungsrechts erklären.
- Sie kennen die wichtigsten Rechtsgrundlagen.
- Sie können das Verwaltungsverfahren anhand des VRPG nachvollziehen und auf Ihre Abteilung übertragen.
- Sie kennen die Grundregeln zur Führung eines Verfahrens.
- Sie können die Elemente einer Verfügung nennen und erklären.
- Sie können eine formell korrekte Verfügung abfassen.

Teil I

Allgemeine Einführung

- Rechtsquellen
- Rechtsordnung

Aufbau der Rechtsordnung I



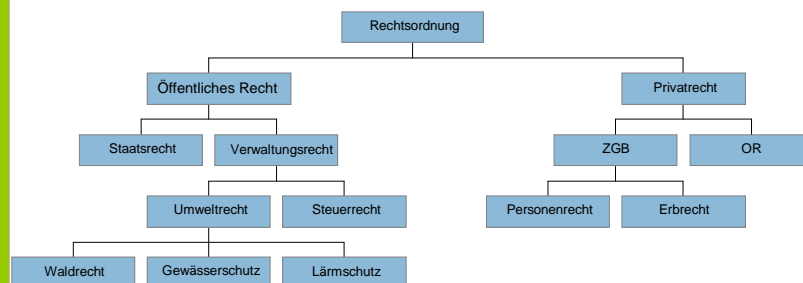
Aufbau der Rechtsordnung II

Einteilung nach
Rechtsgebieten
(Themen)

Einteilung nach
Rechtsquellen

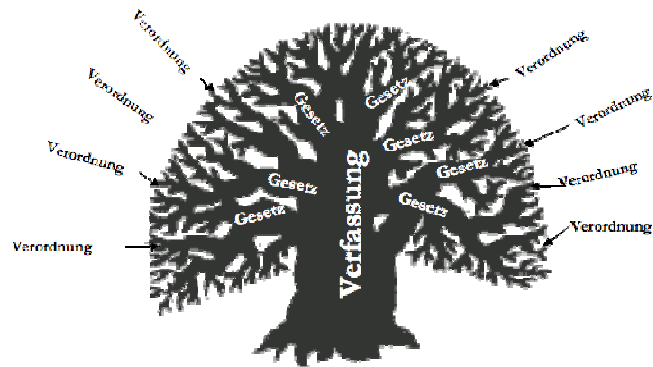
Aufbau der Rechtsordnung III

Einteilung nach Rechtsgebieten (Themen)



Aufbau der Rechtsordnung IV

Einteilung nach Rechtsquellen



Rechtsquellen

Worin unterscheiden sich die verschiedenen Rechtsquellen?

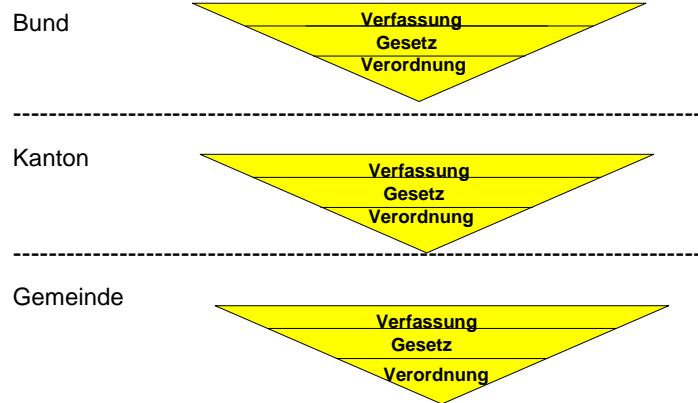
Formell:

- Unterschiedliche Verfahren
- Erlassende Behörden

Inhaltlich

- Bedeutung der Regelungen
- Detaillierungsgrad

Aufbau der Rechtsordnung – Stufenbau



Aufbau der Rechtsordnung – Hierarchie

Höherrangiges Recht geht vor:



Teil II

Skizze Verwaltungsrecht

- Begriffsklärung
- Kantonale Rechtsgrundlagen
- Grundsätze des Verwaltungsrechts

Verwaltung

Tätigkeit

Handeln:

- im Auftrag der Rechtsordnung
- im öffentlichen Interesse
- auf Weisung der Regierung

Organisation

Träger von Verwaltungsaufgaben

- Bund
- Kantone
- Gemeinden
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Anstalten

Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht regelt

- die Rechtsbeziehungen des Staates zu den Privaten
- die Organisation und das Verfahren der Verwaltung

Rechtsgrundlagen für die Verwaltung in Appenzell Ausserrhoden

- Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (KV; bGS 111.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; OrG; bGS 142.12)
- Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsverordnung; OrV; bGS 142.121)
- Gemeindegesetz (bGS 151.1)
- Spezialgesetze

Grundsätze des Verwaltungsrechts

- Legalitätsprinzip (Gesetzmässigkeitsprinzip)
- Handeln nach öffentlichem Interesse
- Handeln nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit
- Treu und Glauben
- Rechtsgleichheit
- Willkürverbot

Legalitätsprinzip allgemein

Grundsatz:

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht (BV 5 I)

Funktionen:

rechtsstaatlich

- Rechtssicherheit (Voraussehbarkeit)
- Rechtsgleichheit (durch generell-abstrakte Regelungen)
- Schutz der Freiheit des Individuums vor staatlichen Eingriffen (Grundrechte)

demokratisch

- wichtige Regelungen sollen demokratisch ausreichend legitimiert sein

Legalitätsprinzip konkret

Jedes staatliche Handeln muss durch einen Rechtssatz (eine generell-abstrakte Rechtsnorm), egal welcher Stufe, vorgesehen sein.

Der Rechtssatz muss genügend bestimmt sein. Er muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen seines Verhaltens abschätzen kann (Vorhersehbarkeit, Rechtssicherheit)

Legalitätsprinzip – Geltungsbereich

Das Legalitätsprinzip gilt grundsätzlich

für sämtliche Bereiche

- Eingriffsverwaltung
- Leistungsverwaltung

für alle Arten der Verwaltungstätigkeit

- Verfügungen
- Verträge
- Pläne
- informelles Handeln, Auskünfte, Realakte

„Kehrseite“ des Legalitätsprinzips

- Verwaltungsrecht ist zwingendes Recht. Es muss von Amtes wegen angewendet werden. Es darf von der Verwaltung nicht aus Opportunität beiseite geschoben werden
- Wenn eine rechtliche Grundlage vorhanden ist, muss sie angewendet werden!

Legalitätsprinzip – Ermessen

Der Gesetzgeber kann nicht alle Fragen, die sich in Zukunft stellen können, voraussehen. Ebenso wenig kann er für alle Probleme die richtige Lösung treffen. Der Gesetzgeber muss mit offenen Normen arbeiten und Verwaltungsbehörden Ermessen einräumen

- Einzelfallgerechtigkeit

Pflichtgemässe Ausübung des Ermessens

- Rechtgleichheit
- Verhältnismässigkeit
- Öffentliche Interessen

Öffentliches Interesse (Art. 5 Abs. 2 BV)

Ausdruck für den Anspruch an den Staat, im Interesse des Wohles/der Anliegen der Allgemeinheit zu handeln

Beispiele:

- Polizeiliche Interessen (Schutz der Polizeigüter): öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ruhe, Gesundheit, Sittlichkeit, Treu und Glauben im Geschäfts-verkehr
- planerische Interessen: Raumplanung, Spitalplanung
- Sozialpolitische Interessen: Arbeitnehmerschutz, Mieterschutz, Behindertengleichstellung, Versorgung im Alter, Existenzsicherung
- weitere öffentliche Interessen: Umweltschutz, Tierschutz, Natur- und Heimatschutz, Konsumentenschutz, wirtschaftliche Entwicklung

Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 3 BV)

Drei Elemente:

- **Eignung:** Ist eine Massnahme geeignet, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen? Zwecktauglichkeit einer Massnahme
- **Erforderlichkeit:** Ist eine Massnahme zur Erreichung des Ziels notwendig, der geringst mögliche Eingriff? Übermassverbot in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht („nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen“)
- **Zumutbarkeit:** Steht das mit der Massnahme angestrebte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingriff in die privaten Interessen? Öffentliches Interesse muss private Interessen überwiegen - Interessenabwägung

Interessensabwägung

- zwischen öffentlichen und entgegenstehenden privaten Interessen
 - zwischen gegensätzlichen öffentlichen Interessen
 - zwischen gegensätzlichen privaten Interessen (z.B. zwei Grundrechten)
- Antworten auf Rechtsfragen sind selten eindeutig („richtig“ oder „falsch“); meist das Ergebnis einer wertenden Abwägung

Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV, Art. 8 Abs. 1 KV)

Gebot des loyalen, vertrauenswürdigen Verhaltens im Geschäftsverkehr

→ gilt für staatliche Organe wie für Private

Elemente:

- Vertrauensschutz: Private sind in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder andere, Erwartungen begründende Verhaltensweisen geschützt
- Verbot widersprüchlichen Verhaltens
- Verbot des Rechtsmissbrauchs

Rechtsgleichheit (Art. 8 BV, Art. 5 Abs. 1 IV)

„Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit, ungleich zu behandeln“

- Beurteilung anhand relevanter Tatsachen
- keine absolute Gleichbehandlung, Einzelfallgerechtigkeit
- sachlicher Grund für Ungleichbehandlung
- kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (Legalitätsprinzip geht grundsätzlich vor)

Willkürverbot (Art. 9 BV, Art. 8 Abs. 1 KV)

Willkür = grobe qualifizierte Unrichtigkeit eines Entscheides

Fälle:

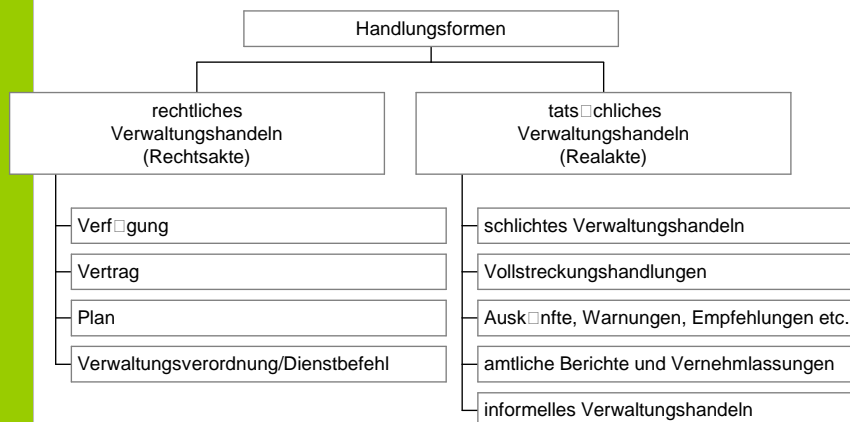
- grobe Fehler in Ermittlung des Sachverhaltes
- offensichtliche Gesetzesverletzung
- offensichtliche Missachtung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes
- grobe Ermessensfehler
- innerer, unauflösbarer Widerspruch
- stossender Widerspruch gegen Gerechtigkeitsgedanken

Teil III

Das Verwaltungsverfahren

- Unterscheidung
- Verwaltungsrechtspflegegesetz
- Grundsätze

Verwaltungsverfahren – Wie handelt die Verwaltung?



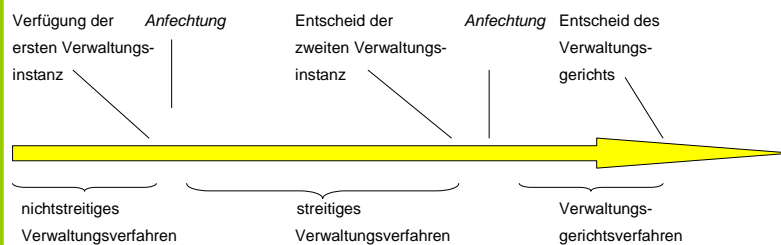
Verwaltungsverfahren – Unterscheidung

- nicht-streitiges Verfahren
 - Vorbereitung und Erlass erstinstanzlicher Verfügungen

- Streitiges Verfahren
 - Rechtsmittelverfahren bei Anfechtung einer erstinstanzlichen Verfügung

Verwaltungsverfahren - Instanzenzug

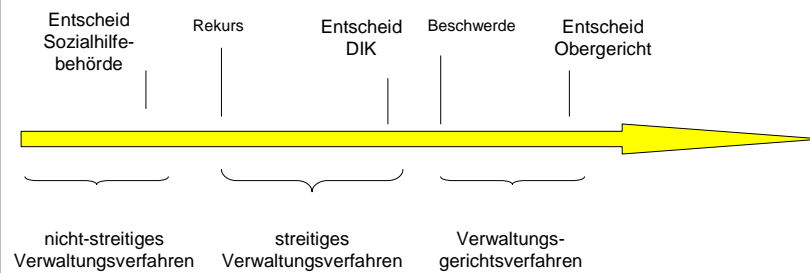
Der Rechtsweg, der zu beschreiten ist, wenn man mit der Verfügung nicht einverstanden ist...



Der konkrete Instanzenzug richtet sich nach dem VRPG oder allfälligen Spezialgesetzen (Art. 30 Abs. 1 VRPG).

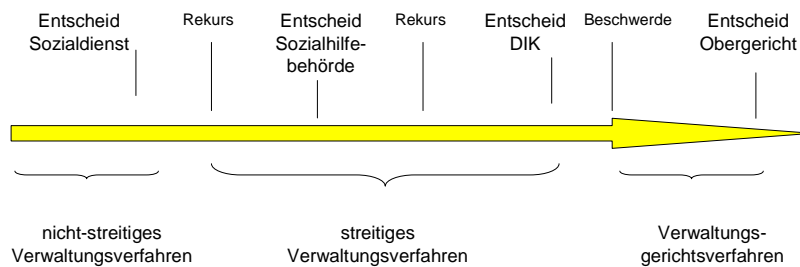
Exkurs: Instanzenzug Sozialhilfeverfügungen I

Der Rechtsweg, wenn man mit der Verfügung nicht einverstanden ist...
 ... und die Gemeinde die Verfügungskompetenz **nicht** delegiert hat,
 Art. 33 Abs. 1 SHG.



Exkurs: Instanzenzug Sozialhilfeverfügungen II

Der Rechtsweg, wenn man mit der Verfügung nicht einverstanden ist...
 ... und die Gemeinde die Verfügungskompetenz an den Sozialdienst delegiert hat,
 Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 SHG.



Wichtigste gesetzliche Grundlage: Verwaltungsrechtspflegegesetz I

- Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 - Art. 29 VRPG
 - Geltungsbereich, Zuständigkeit, Beschleunigungsgebot, Fristen, Ausstand, Vertretung, Sachverhaltsermittlung, Rechtshilfe, rechtliches Gehör, Noven, Entscheid, Eröffnung und Zustellung, Inhalt, Kosten, Parteientschädigung, UP, Wiederaufnahme, Wiedererwägung, Berichtigung und Erläuterung, Ordnungsbusse

Wichtigste gesetzliche Grundlage: Verwaltungsrechtspflegegesetz II

- Verwaltungsinterner Rechtsschutz, Art. 30 - 43 VRPG
 - Rekurs, Rechtsverweigerungsbeschwerde, Aufsichtsbeschwerde
- Verwaltungsgerichtsbarkeit, Art. 44 - 59 VRPG
 - Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Verwaltungsgerichtliche Klage, Ergänzendes
- Vollstreckung, Art. 60 - 63 VRPG
 - Vollstreckbarkeit, Zuständigkeit, Vollstreckungsmittel

Verwaltungsverfahren - Grundsätze

- Behörde entscheidet von Amtes wegen, ob Verfahren einzuleiten ist und was der Gegenstand ist (Ausnahme: Verfahren auf Gesuch hin). → *Untersuchungsprinzip*
- Behörde muss von Amtes wegen ihre Zuständigkeit prüfen (Art. 2 VRPG).
- Behörde muss ein Begehren behandeln und darf ihr Handeln nicht hinauszögern (Art. 3 VRPG).
- Behörde muss Ausstandsregeln beachten (Art. 8 VRPG).
- Behörde klärt Sachverhalt von Amtes wegen ab. Parteien müssen keinen Beweis führen, haben aber Mitwirkungspflicht (Art. 10 VRPG).
- Behörde ist verpflichtet, die richtigen Rechtsnormen anzuwenden.
- Behörde muss rechtliches Gehör gewähren (Art. 12 ff. VRPG).
- Verfügungen sind den Parteien bekanntzumachen (zu eröffnen) (Art. 16 VRPG).
- Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Teil IV

Die Verfügung

- Begriff
- Kategorien
- Zweck
- Form / Aufbau

Verfügung – Begriff I

- Das Gemeinwesen bestimmt in Rechtssätzen, welche Rechte und Pflichten einer Person in einer allgemein umschriebenen Situation zukommen. Die gesetzlichen Regelungen bedürften der Konkretisierung im Einzelfall, es muss für eine bestimmte Person ausdrücklich festgelegt werden, ob die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen in diesem Fall erfüllt sind und sie dementsprechend zu einem bestimmten Verhalten berechtigt oder verpflichtet ist. Zu diesem Zweck erlässt die Behörde eine Verfügung. Diese verschafft dem Einzelnen und der Behörde selber Klarheit über deren Rechte und Pflichten und dient der Rechtssicherheit. Die Person kann sich darauf verlassen, dass seine in einer rechtskräftigen Verfügung festgestellten Recht nicht mehr ohne Weiteres nachträglich in Frage gestellt werden. Die Behörde kann diese rechtskräftige Verfügung allenfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen. (EJPD)

Verfügung – Begriff II

- „Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird.“ (BGE 101 Ia 74)

Verfügung – Begriff III

- Individuell-konkreter Rechtsanwendungsakt (Verwaltungsrecht)
 - im Gegensatz zu generell-abstraktem Rechtssatz
- verbindliche Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten
- hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde
 - Staat hat Gewaltmonopol und damit Vollstreckungsmacht
 - Subordinationsverhältnis / Subjektionstheorie (≠ Privatrecht)
 - Verfügungsbefugnis / -kompetenz
 - Rechtsschutz

Verfügung – Kategorien I

- rechtsgestaltende Verfügungen (auch: positive Verfügung)
 - Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten
- feststellende Verfügungen (auch: Feststellungsverfügung)
 - Bestehen, Nichtbestehen oder Umfang von Rechten und Pflichten (schutzwürdiges Interesse, das konkret und aktuell ist)
- verweigernde Verfügung (auch: negative Verfügung)
 - Abweisung oder Nichteintreten auf Begehren um Erlass rechtsgestaltender oder feststellender Verfügung

Verfügung – Kategorien II

- End-Verfügungen
 - in der Sache selber, instanz-abschliessend
 - selbständig anfechtbar

- Zwischen-Verfügungen
 - etwa verfahrensleitende Verfügungen
 - Anfechtbarkeit: Frage nach dem „nicht wieder gut zu machenden Nachteil“, Art. 30 Abs. 2 VRPG

Verfügung – Zweck I

- aus Sicht der Behörde:
 - wichtigstes Instrument zur Rechtsdurchsetzung
 - Anwendung / Konkretisierung des Verwaltungsrechts

- aus Sicht des Adressaten / Partei:
 - Rechtssicherheit
 - Rechtsschutz (Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittel)

Verfügung – Zweck II

- materiellrechtliche Funktion
 - verbindliche Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Privaten

- verfahrensrechtliche Funktion
 - Endpunkt des nicht-streitigen Verwaltungsverfahrens
 - Ausgangspunkt für Rechtsschutz gegen staatliches Handeln
 - Voraussetzung für die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Rechte und Pflichten

- rechtsstaatliche Funktion
 - Garantie der Rechtmässigkeit des Verwaltungshandelns durch gesetzlich geregeltes Verfahren
 - Rechtssicherheit aufgrund Durchsetzbarkeit und erschwerte Abänderbarkeit

Verfügung – Form / Aufbau I

(nach Art. 18 Abs. 1 VRPG)

- lit. a Bezeichnung der verfügenden Behörde und Namen Mitglieder im Ausstand
- lit. b Datum Beschlussfassung
- lit. c Sachverhalt, Begründung und Angabe angewendete Vorschriften
- lit. d Dispositiv
- lit. e Festlegung Kosten und Kostentragungspflicht
- lit. f Rechtsmittelbelehrung
- lit. g Versanddatum
- lit. h Unterschrift

Verfügung – Form / Aufbau II

(nach Merkblatt)

1. Rubrum („Kopf“ der Verfügung)
2. Sachverhalt / Ausgangslage
3. Erwägungen
4. Dispositiv

1. Rubrum („Kopf“ der Verfügung)

- 1.1. Bezeichnung der verfügenden Behörde
- 1.2. Datum der Beschlussfassung (≠ Versanddatum)
- 1.3. Titel (Verfügung / Entscheid / Beschluss)
- 1.4. Parteien (und allenfalls Parteivertreter)
- 1.5. Gegenstand / Betreff

- 1.1. Bezeichnung der verfügenden Behörde
 - korrekter Name der verfügenden Behörde
 - bei Kollegialbehörde müssen Mitglieder grundsätzlich nicht namentlich sein, aber eruierbar sein (separate Mitteilung, Staatskalender, Internet etc.)
 - Behördenmitglieder, die in den Ausstand getreten sind, müssen zwingend namentlich genannt sein
- 1.2. Datum der Beschlussfassung
 - bspw. Sitzungsdatum der Sozialhilfebehörde
 - ≠ Versanddatum
- 1.3. Titel (Verfügung / Entscheid / Beschluss)
 - Verfügung ist als solche zu bezeichnen, auch wenn in Briefform
 - Beurteilung, ob eine Verfügung vorliegt, bestimmt sich nach Inhalt

- 1.4. Parteien (und allenfalls Parteivertreter)
 - Adressat mit Namen und vollständiger Adresse, allenfalls Geburtsdatum und Heimatort nennen
 - wenn Partei im Verfahren vertreten worden ist, ist dieser Vertreter ebenfalls namentlich zu nennen
- 1.5. Gegenstand / Betreff
 - um was geht es in der Verfügung?

2. Sachverhalt / Ausgangslage

- 2.1. Darstellung Sachverhalt / Ausgangslage
- 2.2. Anträge / Rechtsbegehren
- 2.3. Bisheriger Verfahrensablauf

- 2.1. Darstellung Sachverhalt / Ausgangslage
 - kurze Zusammenfassung der relevanten Punkte / Tatsachen des Sachverhalts bzw. der Ausgangslage
- 2.2. Anträge / Rechtsbegehren
 - gemäss Gesuch, Rechtsschrift (auch: „sinngemäss ersucht der Antragsteller um....“)
 - allenfalls Begründung in gedrängter Form wiedergeben
- 2.3. Bisheriger Verfahrensablauf
 - ‚Verfahrensgeschichte - Wann ist was gelaufen?‘
 - Daten Anhörungen, Rechtsschriften, Ermittlung Sachverhalt

3. Erwägungen

- 3.1. Formelle Voraussetzungen → Nicht-Eintreten
- 3.2. Materielles
- 3.3. Rechtsfolge

- 3.1. Formelle Voraussetzungen
 - falls nicht erfüllt / gegeben: Nicht-Eintreten
 - örtliche und sachliche Zuständigkeit, Legitimation, Fristen u.a.
- 3.2. Materielles
 - Darlegung anwendbares Recht (copy-past vermeiden)
 - Feststellung rechtserheblicher Sachverhalt mit Beweiswürdigung
 - Auseinandersetzung mit Argumenten der Parteien / des Betroffenen
 - Subsumtion
 - alles, was verfügt wird (vgl. Dispositiv), muss begründet werden (Begründungspflicht)
- 3.3. Rechtsfolge (vgl. Dispositiv)
 - Ergebnis der Subsumtion

Exkurs: Begründungspflicht - Warum muss eine Verfügung bzw. alles, was verfügt wird, begründet werden?

- Ausfluss aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 29 Abs. 2 BV.
- Zum diesem Anspruch gehört das Recht auf Überprüfung behördlicher Entscheidungen (Rechtsmittel).
- Anhand der Begründung kann der Adressat den Entscheid verstehen, nachvollziehen und nicht zuletzt auch die Aussichten eines Rechtsmittels abschätzen.

4. Dispositiv

- 4.1. Rechtsspruch
- 4.2. Kostenverlegung
- 4.3. Rechtsmittelbelehrung
- 4.4. Eröffnung
- 4.5. Versanddatum
- 4.6. Unterschrift

4.1. Rechtsspruch

- alles, was verbindlich geregelt werden muss (und nicht mehr)
- alle Anträge der Parteien beurteilen
- kurz, klar, unmissverständlich
- Adressat muss wissen, was er tun / unterlassen muss
- Vollstreckung knüpft an Dispositiv an und soll ohne Weiteres und ohne Interpretation erfolgen

→ Beispiele:

- ⊗ Hans Heiri wird angehalten, Arbeit zu suchen.
- ⊗ Der Rekurs von Maria Möckli, Teufen, vom 22. März 2012 gegen die Verfügung der Sozialdienste Teufen vom 01. Januar 2012 betreffend Einstellung der Sozialhilfeleistungen wird vollumfänglich abgewiesen.
- ⊗ Therese Hösl wird verpflichtet, mit dem ihr zugewiesenen Sozialarbeiter Baptist Heiri kooperativ zusammenzuarbeiten .

4.2. Kostenverlegung / Kostenspruch

- Wer hat wieviel zu bezahlen?
- auch bezüglich Kostenverlegung gilt: Begründungspflicht, insbesondere wenn breiter Kostenrahmen im Gesetz oder bei besonderen Bemessungsgründen

4.3. Rechtsmittelbelehrung

- Art des Rechtsmittels
- Frist für Anhebung
- Instanz, allenfalls mit Adresse
- nur ordentliche Rechtsmittel müssen genannt werden

4.3. Rechtsmittelbelehrung

→ Beispiel Formulierung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement Inneres und Kultur von Appenzell Ausserrhoden (Obstmarkt 1, 9102 Herisau) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.

4.4. Eröffnung, Art. 16 VRPG

- individuelle Mitteilung an Adressat / Partei: jeder, der von einer Verfügung direkt und unmittelbar betroffen ist (rekurs-legitimiert)
- evt. nur auszugsweise bekannt geben / Interessenabwägung
- üblicherweise schriftliche Zustellung per Post (einschreiben empfehlenswert, weil Behörde ist beweispflichtig)
- ausnahmsweise persönliche Übergabe schriftlicher Verfügung, mündliche Verfügung (schriftlich zu bestätigen), Publikation im Amtsblatt
- Entgegennahme auch durch bevollmächtigten Vertreter möglich

4.5. Versanddatum

- Indiz für Zustellung, aber kein Beweis
- für Auslösung Frist ist Zustellung, nicht Versanddatum entscheidend

4.6. Unterschrift

- bei Kollegialbehörden (Kommissionen) grundsätzlich Präsident_in und Aktuar_in
- Unterschrift eines bevollmächtigten Beamten anstelle des Behördenmitglieds ist zu kennzeichnen (i.A. / i.V.)
- Faksimilestempel genügt

Eröffnung der Verfügung

(Art. 16 VRPG)

Eröffnung: individuelle Mitteilung an Adressaten

Normalfall: schriftliche Zustellung per Post (Einschreiben aus Beweisgründen empfehlenswert)

Ausnahmen: schriftlich mit persönlicher Übergabe,
mündlich (dann umgehend schriftlich bestätigen),
Publikation im Amtsblatt

Eröffnung – Adressatenkreis

(Art. 16 Abs. 1 VRPG)

Jeder, der von einer Verfügung betroffen ist. D.h. alle Privaten und Behörden, die direkt und unmittelbar am Ausgang eines Verfahrens interessiert sind, insbesondere alle, die zum Rekurs legitimiert sein könnten.

Im Zweifel: Verfügung zustellen, wenn nicht besondere Gründe (z.B. Schutz privater oder öffentlicher Interessen) dagegen sprechen.

Orientierung von Behörden und Privaten, die zwar interessiert aber nicht direkt beteiligt: auszugsweise Bekanntgabe in Briefform genügt.

Eröffnung – Zeitpunkt der Zustellung

- Entgegennahme durch Adressaten (oder bevollmächtigte Stellvertretung)
- Einwurf im Briefkasten des Adressaten
- Abholung eingeschriebener Verfügung auf der Post
- Publikation im Amtsblatt

→ Verwaltung muss beweisen, dass Zustellung erfolgt ist !

Kosten – Grundsätze

(Art. 19 VRPG)

- Kostenträger: wer eine Amtshandlung verlangt oder veranlasst
- Bestandteile:
 - Gebühr (gemäss Gebührentarif)
 - Auslagen (Spesen)
- solidarische Haftung bei mehreren Kostenpflichtigen

Kosten – Bemessung

(Art. 20 VRPG)

- im Rahmen des Gebührentarifs
- nach den Kriterien von Art. 20 VRPG
- nach pflichtgemässem Ermessen:
 - Äquivalenzprinzip: Gebühr darf nicht im Missverhältnis zur staatlichen Leistung stehen
 - Kostendeckungsprinzip: Gebühr nicht höher als Aufwand für entsprechenden Verwaltungszweig
- bei mutwilliger Anhebung oder Führung eines Verfahrens kann eine Ordnungsbusse bis Fr. 1000.- durch verfügende Behörde verhängt werden (Art. 29 VRPG)

Kosten – Verzicht und Ermässigung

(Art. 22 VRPG)

- für Bund, Kantone und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten
- in der Regel (ausser bei mutwilliger Anhebung oder Führung eines Verfahrens): bei Subventionen, Stipendien, Darlehen usw., Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe, öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis
- möglich bei geringem Aufwand, Nichteintretens- und Abschreibungsbeschlüssen, aus Gründen der Billigkeit

Kosten – Erlass und Stundung

(Art. 23 VRPG)

- Erlass (ganz oder teilweise) wenn:
 - Partei in Notlage
 - Erhebung mit besonderer Härte verbunden
- Fristerstreckung oder Ratenzahlung auf Gesuch hin
- Zuständigkeit: Verfügende Behörde
- kein Rechtsmittel gegen Erlass oder Stundung